



TAMBOUREN
UND PFEIFER
STALDENRIED

Statuten

Tambouren und Pfeiferverein
Staldenried

19. Dezember 2014

Art. 1: Name

Unter dem Namen ‘Tambouren- und Pfeiferverein Staldenried‘ besteht ein Verein im Sinne von Art.60 ff ZGB mit Sitz in Staldenried.

Art. 2: Zweck

Der Verein bezweckt die Erhaltung und Förderung des Trommel- und Pfeiferspiels, der Kameradschaft und der Freundschaft.

Art. 3: Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- a) Aktivmitgliedern
- b) Ehrendamen und Ersatzfähnrich¹
- c) Veteranenehrenmitglieder
- d) Ehrenmitgliedern
- e) Freimitgliedern

Art. 4: Aktivmitgliedschaft

Als Aktivmitglied kann jede Person aufgenommen werden, die das Pfeifen- oder Trommelspiel laut bestehendem Ausbildungsreglement erlernt und vom jeweiligen Spielleiter die Zustimmung zum Eintritt erhalten hat.

Der Fähnrich gilt ebenfalls als Aktivmitglied.

¹ Alle weiteren personenbezogenen Begriffe beziehen sich sowohl auf das männliche als auch auf weibliche Geschlecht.

Art. 5: Ehrengarde

Die Ehrengarde, bestehend aus Fähnrich, Ersatzfähnrich und vier Ehrendamen, werden durch Vorschlag des Vorstandes an der Generalversammlung auf unbestimmte Zeit gewählt.

Die Ehrengarde verpflichtet sich an offiziellen Auftritten aufzutreten, sowie an wichtigen Übungen teilzunehmen und bei Abwesenheit einen Ersatz zu bestimmen.

Ersatzfähnrich und Ehrendamen sind keine Aktivmitglieder. Sie sind von der Beitragspflicht und von den vereinsanfallenden Arbeiten befreit.

Die weiteren Aufgaben sind im zuständigen Pflichtenheft geregelt.

Art. 6: Veteranenehrenmitgliedschaft

Die Veteranenehrenmitgliedschaft erhält ein Aktivmitglied, sobald es während der Aktivmitgliedschaft sowohl die Veteranenauszeichnung 30 Jahre des OWTPV als auch die Veteranenauszeichnung 20 Jahre des STPV erhalten hat.

Veteranenehrenmitglieder werden zu den vereinsinternen Anlässen eingeladen.

Die Rechte und Aufnahmebedingungen für Veteranenehrenmitglieder sind im zuständigen Reglement geregelt.

Art. 7: Ehrenmitgliedschaft

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, welche sich um den Verein ausserordentlich verdient gemacht haben.

Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag vom Vorstand von der Generalversammlung ernannt.

Die Rechte und Aufnahmebedingungen für Ehrenmitglieder sind im zuständigen Reglement geregelt.

Art. 8: Freimitgliedschaft

Wer infolge Unfall oder Krankheit nicht mehr aktiv mitwirken kann, erhält vom Verein durch die Generalversammlung die Freimitgliedschaft.

Art. 9: Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Spielleitung
- d) die Revisionsstelle

Das oberste Organ des Vereins ist die ordentliche Generalversammlung.

Art. 10: Ordentliche Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung wird einmal im Jahr im letzten Quartal abgehalten. Das genaue Datum wird spätestens 30 Tage vorher öffentlich bekannt gegeben.

Anträge sind dem Vorstand spätestens 20 Tage vor der Generalversammlung schriftlich abzugeben. Danach wird die Einladung verschickt.

Dazu eingeladen werden die Aktiv-, Frei- und Veteranenehrenmitglieder sowie Ehrendamen und Ersatzfähndrich.

Art. 11: Zuständigkeiten der ordentlichen Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung hat folgende Zuständigkeiten:

- a) Abnahme des Protokolls der letzten Generalversammlung
- b) Abnahme der Jahresrechnung und der Bilanz
- c) Kenntnisaufnahme des Revisorenberichts
- d) Abnahme der Jahresberichte von Vorstand und Spielleitung
- e) Entlastung der verantwortlichen Organe
- f) Festsetzung der Jahresbeiträge
- g) Wahl des Vorstandes, des Präsidenten und der Spielleitung
- h) Wahl des Fähndrich, Ersatzfähndrich und Ehrendamen
- i) Ernennung von Ehren-, Veteranenehren- und Freimitgliedern
- j) Aufnahme und Ausschlüsse von Mitgliedern
- k) Statutenänderungen
- l) Ehrungen und Auszeichnungen
- m) Auflösung des Vereins

Art. 12: Beschlussfassungen & Wahlen

Die Generalversammlung kann nur Beschlüsse fassen über Gegenstände, die auf der Traktandenliste stehen, welche zusammen mit der Einladung zugestellt wurde. Beschlüsse werden in der Regel mit Handmehr gefasst. Es gilt das relative Mehr.

Schriftliche Abstimmungen und Wahlen können auf Beschluss des Vorstands oder auf Verlangen von 1/5 der Anwesenden durchgeführt werden.

Bei der schriftlichen Abstimmung gilt beim ersten Gang das absolute Mehr, im zweiten und folgenden das relative Mehr der Anwesenden.

Art. 13: Ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann einberufen werden:

- a) durch den Vorstand
- b) durch schriftlichen Antrag von mindestens 1/5 der Vereinsmitglieder (ZGB).

Dazu eingeladen werden die Aktiv-, Frei- und Veteranenehrenmitglieder sowie Ehrendamen und Ersatzfähnrich.

Art. 14: Vorstand

Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern, nämlich:

- a) einem Präsident
- b) einem Aktuar
- c) einem Kassier
- d) einem Materialverwalter

Der Vorstand wird für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, seine Wahl in den Vorstand anzunehmen. Ausgenommen davon sind die Aktivmitglieder, welche bereits während mindestens vier Jahren Teil des Vorstandes bzw. Rebenvogt oder Sektionsleiter waren.

Der Präsident wird von der Generalversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Art. 15: Präsident

Der Präsident überwacht und leitet die Geschäfte des Vereins und vertritt diesen nach aussen. Er führt an den Versammlungen des Vereins und des Vorstandes den Vorsitz.

Bei Stimmgleichheit in Versammlungen des Vereins und des Vorstandes hat der Präsident ggf. den Stichentscheid.

Bei Verhinderung wird er durch den Vizepräsidenten oder einem anderem Vorstandsmitglied vertreten.

Die weiteren Aufgaben sind im zuständigen Pflichtenheft geregelt.

Art. 16: Aktuar

Der Aktuar verfasst sämtliche Protokolle der Vereinsversammlungen und der Vorstandssitzungen. Er besorgt in Verbindung mit dem Präsidenten die zu erledigende Korrespondenz.

Der Aktuar ist Vizepräsident des Vereins.

Die weiteren Aufgaben sind im zuständigen Pflichtenheft geregelt.

Art. 17: Kassier

Der Kassier besorgt das Finanzwesen des Vereins und erstellt auf die Generalversammlung hin die Jahresrechnung, welche der Revisionsstelle zur Prüfung unterbreitet wird.

Der Kassier ist wie auch der restliche Vorstand für die ihm jeweilig anvertrauten Gelder verantwortlich.

Die weiteren Aufgaben sind im zuständigen Pflichtenheft geregelt.

Art. 18: Materialverwalter

Über seine Aufgaben und Pflichten liegt ein Pflichtenheft vor.

Art. 19: Rebenvogt

Über seine Aufgaben und Pflichten liegt ein Pflichtenheft vor.

Art. 20: Revisionsstelle

Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren, welche auf vier Jahre gewählt werden.
Eine Wiederwahl ist möglich.

Die Revisoren haben die Jahresrechnung zu prüfen und der Generalversammlung Bericht zu erstatten und stellen ggf. den Antrag zur Annahme.

Art. 21: Spielleitung

Die Spielleitung besteht aus:

- a) dem Sektionsleiter
- b) dem Pfeiferleiter
- c) dem Tambourenleiter

Die Spielleitung wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Generalversammlung auf unbestimmte Zeit gewählt.

Art. 22: Stimmberechtigung

Die Stimmberechtigung gilt für alle Aktiv- und Freimitglieder.

Art. 23: Rechte und Pflichten der Mitglieder

Mitglieder des Vereins haben folgende Rechte und Pflichten:

- a) Aktivmitglieder sind verpflichtet, an allen angeordneten Proben und öffentlichen Anlässen pünktlich zu erscheinen und bis zum offiziellen Ende des jeweiligen Auftrittes mitzumachen.
- b) Aktivmitglieder, welche aus einem wichtigen Grund an einem Auftritt oder an einer Probe nicht teilnehmen können, haben sich vorgängig bei der Spielleitung abzumelden.
- c) Die Trommeln, Pfeifen und Uniformen sind grundsätzlich Eigentum des Vereins. Über Ausnahmen entscheidet das Reglement bzw. der Vorstand.
- d) Mitglieder sind verpflichtet, mit dem Vereinseigentum äusserst sorgfältig umzugehen. Beschädigungen am Vereinseigentum oder am Inventar, die auf Fahrlässigkeit oder Nachlässigkeit zurückzuführen sind, werden auf Kosten des fehlbaren Mitgliedes ersetzt oder repariert.
- e) Für die Aktivmitglieder sowie der Ehrengarde ist das Tragen der Uniform an allen offiziellen Auftritten (ausser Ostermontag oder auf besondere Anweisung des Vorstandes oder Sektionsleiters) obligatorisch. Aktivmitglieder und die Ehrengarde sind verpflichtet, sich in Uniform ordentlich aufzuführen.
- f) Aktivmitglieder sind verpflichtet, den Jahresbeitrag zu bezahlen.
- g) Aktivmitglieder sind verpflichtet, vereinsanfallende Arbeiten zu verrichten. Ausgenommen von dieser Regelung sind Vorstandsmitglieder sowie der Sektionsleiter, sofern diese Arbeiten nicht Teil ihrer Funktion sind.
- h) Einem verstorbenen Mitglied erweist die Fahnendelegation die letzte Ehre. Anstelle von Blumen und Kränzen stiftet der Verein einen Messbund.

Jedes Jahr lässt der Verein eine hl. Messe für die verstorbenen Mitglieder lesen. Die Teilnahme am Gottesdienst ist Ehrensache.

- i) Bei besonderen Umständen kann beim Vorstand Dispens (ein Pausejahr) beantragt werden. Über die Bewilligung der Dispens entscheidet die Generalversammlung. Eine Dispens dauert höchstens 3 Jahre. Der Antragsteller hat jedes Jahr ein schriftliches Gesuch zu stellen. Während dieser Zeit ist der Jahresbeitrag weiterhin zu bezahlen.

Nach dem 3. Dispensjahr entscheidet die Generalversammlung über den weiteren Verbleib im Verein.

- j) Austritte sind dem Vorstand vor der Generalversammlung schriftlich zu melden. Das austretende Mitglied ist verpflichtet, Uniform und anderes Vereinseigentum in tadellosem Zustand zurückzugeben.

Mitglieder, die ihren statutarischen Pflichten nicht nachkommen, können auf Antrag des Vorstandes an der Generalversammlung ausgeschlossen werden.

Genauere Angaben zu den Rechten und Pflichten von Mitgliedern sind im zuständigen Reglement geregelt.

Art. 24: Auszeichnungen für fleissiges Üben

Über diesen Artikel liegt ein entsprechendes Reglement vor.

Art. 25: Reglemente und Pflichtenhefte

Reglemente und Pflichtenhefte, welche einige Artikel dieser Statuten präzisieren, liegen in der Entscheidung des Vorstandes.

Die Aktivmitglieder werden über Änderungen darin in einem angemessenen Rahmen informiert.

Art. 26: Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 27: Vereinsauflösung

Wird der Verein aufgelöst, ist das Vermögen der Einwohnergemeinde Staldenried zur treuhänderischen Verwaltung zu übergeben.

Wird ein neuer Verein mit der gleichen Zweckbestimmung gegründet, hat die Gemeinde diesem neuen Verein das Vermögen zu übertragen.

Eine Vereinsauflösung passiert in folgenden Fällen:

- a) Durch einen Entscheid der Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit der Stimmen
- b) Zahlungsunfähigkeit des Vereins (ZGB)
- c) Wenn der Vorstand nicht mehr statutengemäss bestellt werden kann

Art. 28: Statutenrevisionen

Der Beschluss zu einer Statutenrevision wird mit einer 2/3-Mehrheit der Anwesenden an der Generalversammlung gefasst.

Die Statuten werden jedem Aktivmitglied abgegeben und öffentlich publiziert.

Die vorliegenden Statuten treten sofort nach deren Annahme durch die ausserordentliche Generalversammlung des Tambouren- und Pfeifervereins vom 19. Dezember 2014 in Kraft.

Präsident:

Aktuar:

Hubert Abgottspon

Evelyne Abgottspon